Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3775

Sachgebiet 319

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Der reibungslose Ablauf des ständig zunehmenden Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien soll durch eine vertragliche Regelung sichergestellt werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 26. November 1970 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

Keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 56, Postfach 8 21
Telefon 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3775

Sachgebiet 319

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 451 03 — Au 28/72

Bonn, den 16. September 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 25. August 1972 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Beschluß des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
53 Bonn-Bad Godesberg 1, Goethestr. 56, Postfach 8 21
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Belgrad am 26. November 1970 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Entscheidungen, die sich auf die Haft nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages beziehen, werden von dem nach § 125 der Strafprozeßordnung zuständigen Gericht erlassen.

Artikel 3

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages eingeschränkt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten zusammen mit dem Vertrag in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 40 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages verpflichtet den ersuchenden Staat, eine ihm zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen vorübergehend überstellte Person, deren Auslieferung bereits bewilligt worden ist, für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten. Dazu bedarf es des Haftbefehls eines deutschen Richters (Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes). Da die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Zuständigkeit für Haftentscheidungen auf den vorstehenden Fall nicht anwendbar sind, muß die Zuständigkeit für Haftentscheidungen nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages besonders geregelt werden. Ein Bedürfnis, von der für die Untersuchungshaft geltenden Zuständigkeitsregelung abzuweichen, besteht nicht. Artikel 2 sieht daher vor, daß das Gericht, das die Entscheidung über die Untersuchungshaft zu treffen hat, auch über die Haft nach Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages entscheidet.

Zu Artikel 3

Da Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages einen Haftgrund schafft, ist nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes das eingeschränkte Grundrecht unter Angabe des Artikels zu nennen.

Zu Artikel 4

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Da die Artikel 2 und 3 das Inkrafttreten des Vertrages voraussetzen, wird festgestellt, daß sie zusammen mit dem Vertrag in Kraft treten.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 40 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung

Sporazum izmedju Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Savezne Republike Nemačke o izdavanju

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

in dem Wunsch, die zwischen beiden Staaten bestehenden Beziehungen weiter zu entwickeln und zu vertiefen und insbesondere den Verkehr zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Auslieferung zu regeln und dadurch zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Auslieferungsverpflichtung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf Ersuchen gemäß den nachstehenden Vorschriften und Bedingungen einander die Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur Vollstreckung einer gerichtlich rechtskräftig erkannten Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung gesucht werden.

(2) Bei Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht das 18. Lebensjahr und zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, prüfen die Justizbehörden, ob eine Auslieferung die Entwicklung oder Resozialisierung gefährden würde und daher von ihr abgesehen werden soll. In einem solchen Fall werden sich die zuständigen Justizbehörden der beiden Staaten unmittelbar über die erforderlichen Maßnahmen verständigen. Kommt eine Einigung zwischen den Justizbehörden der beiden Staaten nicht zustande, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung aus diesem Grunde nicht verweigern.

Artikel 2

Auslieferungsfähige strafbare Handlungen

(1) Ausgeliefert wird nur wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

(2) Ist eine Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates wegen einer in Absatz 1 erwähnten Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn die zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder der zu vollstreckende Strafrest mindestens vier Monate beträgt. Wird um Auslieferung zur Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung ersucht, so wird sie bewilligt, wenn die Dauer der zu voll-

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija
i
Savezna Republika Nemačka

u želji da odnose koji postoje izmedju dve države dalje razviju i prodube a posebno da saobraćaj izmedju dve države u oblasti izdavanja regulišu i time ga olakšaju,

saglasile su se u sledećem:

Član 1

Obaveza izdavanja

(1) Strane ugovornice obavezuju se da će, na molbu, prema niže navedenim odredbama i uslovima, jedna drugoj izdavati lica koja se gone zbog krivičnog dela od strane pravosudnih organa države molilje ili koja se traže radi izvršenja od strane suda pravosnažno izrečene kazne ili mera bezbednosti odnosno vaspitne mere.

(2) U pogledu lica koja u vreme izvršenja dela još nisu navršila 18 godina a u vremo podnošenja molbe nemaju 21 godinu, i koja na teritoriji zamoljene države imaju uobičajeno boravište, pravosudni organi će ispitati da li bi izdavanje moglo da omete razvoj ili resocijalizaciju i da li bi zbog toga od izdavanja trebalo odustati. U takvom slučaju nadležni pravosudni organi obeju država sporazumeće se neposredno o merama koje treba preduzeti. Ukoliko ne dodje do sporazuma pravosudnih organa dveju država, zamoljena država ne može iz tog razloga uskratiti izdavanje.

Član 2

Krivična dela za koja ima mesta izdavanju

(1) Izdavanje će se vršiti samo za dela, za koja je, kako prema pravu države molilje tako i prema pravu zamoljene države, propisana kazna lišenja slobode u maksimumu od najmanje jedne godine ili teža kazna.

(2) Ako je neko lice na teritoriji države molilje zbog dela navedenog u stavu 1 pravosnažno osudjeno na kaznu lišenja slobode, izdavanje će se odobriti samo ako kazna lišenja slobode, odnosno njen ostatak, koje treba izvršiti iznosi najmanje četiri meseca. Ako se traži izdavanje radi izvršenja mere bezbednosti odnosno vaspitne mere, koja sadrži lišenje slobode, ono će biti odobreno ako bi izvršenje mere prema pravu države molilje moglo da traje još najmanje četiri meseca. Izdavanje će biti

streckenden Maßregel nach dem Recht des ersuchenden Staates noch mindestens vier Monate betragen könnte. Eine Auslieferung wird auch gewährt, wenn bei mehreren zu vollstreckenden Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung deren Summe mindestens vier Monate beträgt.

(3) Wird eine Auslieferung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bewilligt, so wird sie zusätzlich — gleichzeitig oder nachträglich — auch wegen solcher Handlungen bewilligt, die nach diesen Absätzen nicht auslieferungsfähig sind, vorausgesetzt, daß derartige Handlungen nach dem Recht beider Staaten geahndet werden können.

odobreno i kad treba izvršiti više kazni ili mera bezbednosti odnosno vaspitnih mera, a njihov zbir iznosi najmanje četiri meseca.

(3) Ako je izdavanje odobreno po stavu 1 ili stavu 2, dopunski će se odobriti, istovremeno ili naknadno, izdavanje i za takva dela koja prema navedenim stavovima nisu podobna za izdavanje, pod uslovom da su takva dela kažnjiva po pravu obeju država.

Artikel 3

Politische strafbare Handlungen

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird.

(2) Als eine politische oder damit zusammenhängende strafbare Handlung im Sinne des Absatzes 1 wird nicht angesehen

a) ein vorsätzliches Verbrechen gegen das Leben, einschließlich Versuch und Teilnahme, es sei denn, daß die Tat im offenen Kampf begangen worden ist;

b) eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien auf Grund internationaler Übereinkommen verpflichtet sind.

In solchen Fällen besteht die Auslieferungsverpflichtung nach Artikel 1 Absatz 1.

Član 3

Politička krivična dela

(1) Izdavanje se neće odobravati ako se traži zbog krivičnog dela koje je po oceni zamoljene države političko krivično delo ili delo povezano sa takvim krivičnim delom.

(2) Kao političko ili sa njim povezano krivično delo u smislu stava 1 neće se smatrati:

a) krivično delo protiv života izvršeno sa umišljajem, uključujući tu pokušaj i saučesništvo, osim ako je delo izvršeno u otvorenoj borbi;

b) krivično delo za čije su gonjenje strane ugovornice obavezne na osnovu medjunarodnih sporazuma.

U navedenim slučajevima postoji obaveza izdavanja po članu 1 stav 1.

Artikel 4

Militärische strafbare Handlungen

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

Član 4

Vojna krivična dela

Izdavanje se neće odobravati, ako se krivično delo zbog kojeg se traži izdavanje, sastoji isključivo u povredi vojnih dužnosti.

Artikel 5

Fiskalische strafbare Handlungen

In Steuer-, Zoll-, Devisen- und anderen fiskalischen Strafsachen wird die Auslieferung unter den Bedingungen dieses Vertrages bewilligt, sofern dies für einzelne, besonders bezeichnete strafbare Handlungen durch Notenwechsel vereinbart worden ist.

Član 5

Fiskalna krivična dela

U poreskim, carinskim, deviznim i drugim fiskalnim krivičnim stvarima, izdavanje će pod uslovima predvidjenim u ovom Sporazumu biti odobreno u pogledu pojedinih posebno odredjenih krivičnih dela za koja je postignut sporazum razmenom nota.

Artikel 6

Nichtauslieferung aus verfassungsrechtlichen Gründen

(1) Der ersuchte Staat liefert die Personen nicht aus, deren Auslieferung er nach seiner Verfassung nicht für zulässig hält.

(2) Der ersuchte Staat verweigert einer Person, um deren Auslieferung der andere Staat ersucht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß diese Person einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung hat.

Član 6

Neizdavanje iz ustavnih razloga

(1) Zamoljena država neće izdavati lica čije izdavanje ne smatra dozvoljenim po svom ustavu.

(2) Zamoljena država neće dati državljanstvo licu čije izdavanje traži druga država, osim ako to lice ima zakonsko pravo na sticanje državljanstva.

Artikel 7

Ne bis in idem

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im ersuchten Staat bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist.

Član 7

Ne bis in idem

(1) Izdavanje se neće odobriti, ako se radi o licu koje je za delo, zbog kojeg se traži izdavanje, već pravosnažno osudjeno u zamoljenoj državi.

(2) Die Auslieferung wird auch nicht bewilligt, wenn der Verfolgte wegen der strafbaren Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, in einem dritten Staat bereits rechtskräftig abgeurteilt worden ist und die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung verbüßt hat oder wenn die Vollstreckung der Strafe oder der Maßregel nach dem Recht dieses Staates verjährt ist.

Artikel 8

Verjährung

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens beim ersuchten Staat die Verfolgung oder die Vollstreckung nach dem Recht des ersuchenden Staates verjährt ist.

(2) Die Auslieferung wird ferner nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat wegen der strafbaren Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, einen eigenen Strafanspruch hatte, dieser aber zum Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens nach seinem Recht verjährt ist.

Artikel 9

Tatort

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchten Staates in seinem Hoheitsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden ist.

Artikel 10

Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden,

a) wenn der Verfolgte schon von dem ersuchten Staat wegen derselben Handlung verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird;

b) wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen derselben Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates ausschließlich zum Nachteil dieses Staates oder eines seiner Staatsangehörigen begangen worden ist;

b) wenn der Verfolgte wegen einer anderen strafbaren Handlung ausgeliefert wird und nach Ansicht des ersuchten Staates seine Aburteilung im ersuchenden Staat wegen aller strafbaren Handlungen im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder des Strafvollzugs angebracht erscheint;

c) wenn der Verfolgte im ersuchten Staat nur wegen fehlender Gerichtsbarkeit freigesprochen oder nur aus diesem Grunde gegen ihn kein Strafverfahren eingeleitet oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren eingestellt worden ist.

(3) Hat der ersuchte Staat mangels hinreichenden Beweises von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen oder das Verfahren eingestellt, so kann die Auslieferung bewilligt werden, wenn der ersuchende Staat neue Beweismittel für den Tatverdacht gegen den Verfolgten zur Verfügung hat.

(2) Izdavanje se neće odobriti i kad se radi o licu koje je za krivično delo, zbog kojeg se traži izdavanje, u trećoj državi već pravosnažno osudjeno i izdržalo kaznu ili meru bezbednosti odnosno vaspitnu meru, ili je izvršenje kazne ili mere prema pravu te države već zastarelo.

Član 8

Zastarelost

(1) Izdavanje se neće odobriti, ako je u vreme kad je zamoljena država primila molbu nastupila zastarelost gonjenja odnosno izvršenja prema pravu države molilje

(2) Izdavanje se neće odobriti, i kad je u pogledu krivičnog dela zbog koga je traženo izdavanje, zamoljena država imala sopstveno pravo na krivično gonjenje, ali je ovo pravo po njenim propisima zastarelo u vreme prijema molbe.

Član 9

Mesto izvršenja

Izdavanje se može odbiti ako je, prema pravu zamoljene države, krivično delo zbog kojeg se traži izdavanje izvršeno na njenoj teritoriji ili na mestu koje se upodobljava ovoj teritoriji.

Član 10

Nadležnost zamoljene države za sudjenje

(1) Izdavanje se može odbiti:

a) ako lice čije se izdavanje traži zamoljena država već krivično goni za isto krivično delo zbog kojeg se traži izdavanje;

b) ako su nadležni organi zamoljene države u pogledu istog dela zbog kojeg se traži izdavanje, doneli odluku da se krivični postupak ne pokrene odnosno da se već započeti postupak obustavi.

(2) Odredba stava 1 neće se primenjivati:

a) ako je krivično delo zbog kojeg se traži izdavanje izvršeno na teritoriji države molilje isključivo na štetu te države ili njenog državljanina;

b) ako se izdavanje nekog lica vrši zbog drugog krivičnog dela, a zamoljena država smatra da bi, u interesu utvrdjivanja pravog stanja stvari ili zbog odmeravanja ili izvršenja kazne, bilo celishodno da se tome licu sudi u državi molilji za sva krivična dela;

c) ako je prema licu čije se izdavanje traži u zamoljenoj državi samo zbog nenadležnosti doneta oslobadjajuća odluka ili samo iz tog razloga nije protiv njega pokrenut krivični postupak ili je već pokrenuti krivični postupak obustavljen.

(3) Ako je zamoljena država zbog nedostatka dokaza odustala od pokretanja postupka odnosno obustavila je postupak, izdavanje se može odobriti ako država molilja raspolaže novim dokazima koji opravdavaju sumnju da je lice čije se izdavanje traži izvršilo krivično delo.

Artikel 11

Amnestie

Eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie steht der Auslieferung nicht entgegen, es sei denn, daß dieser Staat einen eigenen Strafanspruch wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung hat.

Artikel 12

Strafantrag und Ermächtigung

Die Verpflichtung zur Auslieferung wird durch das Fehlen eines Strafantrags oder einer Ermächtigung, die nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich sind, nicht berührt.

Artikel 13

Todesstrafe

Ist die Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, und ist diese für solche Handlungen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht vorgesehen, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung bewilligt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt wird.

Artikel 14

Ausnahmegerichte

(1) Die ausgelieferte Person wird im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt.

(2) Die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, die durch ein Ausnahmegericht verhängt oder angeordnet worden ist, wird nicht bewilligt.

Artikel 15

Geschäftsweg

Unbeschadet des diplomatischen Weges und soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, erfolgt der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Bundesrat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits.

Artikel 16

Ersuchen und Unterlagen

(1) Die Ersuchen werden schriftlich abgefaßt.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen:

a) die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift eines Haftbefehls oder einer anderen, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates ausgestellten Urkunde mit gleicher Rechtswirkung oder einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung;

b) sofern nicht in den unter a) genannten Unterlagen enthalten, eine Darstellung der Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. Zeit und Ort ihrer Begehung, ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie Art und nach Möglichkeit Umfang eines durch die Handlung verursachten Schadens sind so genau wie möglich anzugeben;

c) eine Abschrift der anwendbaren Gesetzesbestimmungen sowie eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten und alle anderen zur Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit geeigneten Angaben.

Član 11

Amnestija

Amnestija data u zamoljenoj državi, ne sprečava izdavanje, osim ako ta država ima sopstveno pravo na krivično gonjenje za delo zbog kojeg se izdavanje traži.

Član 12

Predlog i odobrenje za gonjenje

Na obavezu izdavanja nema uticaja nepostojanje predloga ili odobrenja za gonjenje, koji se predvidjaju samo po pravu zamoljene države.

Član 13

Smrtna kazna

Ako je delo za koje se traži izdavanje po pravu države molilje zaprećeno smrtnom kaznom, a ova kazna za takvo delo nije predvidjena u pravu zamoljene države, izdavanje će se odobriti samo pod uslovom da smrtna kazna neće biti izrečena odnosno izvršena.

Član 14

Vanredni sudovi

(1) Izdato lice ne može biti izvedeno pred vanredni sud na teritoriji države molilje.

(2) Neće se odobriti izdavanje radi isvršenja kazne, mere bezbednosti ili vaspitne mere koje je izrekao odnosno odredio vanredni sud.

Član 15

Način opštenja

Pored mogućnosti diplomatskog puta i ukoliko ovaj Sporazum drukčije ne predvidja, pismeni saobraćaj se odvija preko Saveznog saveta za pravosudje Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije s jedne strane i Saveznog ministarstva pravosudja Savezne Republike Nemačke s druge strane.

Član 16

Molbe i prilozi

(1) Molbe se sastavljaju pismeno.

(2) Molbi se prilaže:

a) izvornik ili overeni prepis naloga za hapšenje ili neke druge isprave istog pravnog dejstva sastavljene u formi propisanoj u državi molilji, ili izvršne osudjujuće odluke;

b) ukoliko prilozi pod a) to ne sadrže — opis dela zbog kojeg se traži izdavanje. Koliko je moguće tačnije navode se podaci o vremenu i mestu izvršenja dela, pravna kvalifikacija sa upućivanjem na odnosne zakonske odredbe kao i vrsta a po mogućnosti i obim prinčinjene štete;

c) prepis odnosnih zakonskih odredaba koje treba primeniti kao i što tačniji opis lica čije se izdavanje traži i svi ostali podaci podobni za utvrdjivanje njegovog identiteta i državljanstva.

(3) In den Fällen des Artikels 2 Absatz 3

a) genügt anstelle eines Haftbefehls oder einer Urkunde mit gleicher Rechtswirkung eine von einem Richter oder Staatsanwalt unterzeichnete Urkunde, aus der sich der Verdacht ergibt, daß der Verfolgte, um dessen Auslieferung ersucht wird, die Tat begangen hat;

b) steht eine auf Geldbuße lautende vollstreckbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung gleich.

(3) U slučajevima iz člana 2 stav 3:

a) umesto naloga za hapšenje ili isprave istog pravnog dejstva dovoljna je isprava potpisana od strane sudije ili javnog tužioca iz koje proizilazi sumnja da je lice čije se izdavanje traži izvršilo delo;

b) izvršna odluka upravnog organa koja glasi na novčanu kaznu izjednačava se sa izvršnom osudjujućom odlukom.

Artikel 17

Ergänzung der Unterlagen

Erweisen sich die vom ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung des ersuchten Staates auf Grund dieses Vertrages als unzureichend, so ersucht dieser Staat um die notwendige Ergänzung der Unterlagen; er kann für deren Beibringung eine Frist setzen und diese auf begründeten Antrag des ersuchenden Staates angemessen verlängern.

Član 17

Dopunjavanje priloga

Ako se pokaže da su prilozi koje je dostavila država molilja nedovoljni za odluku zamoljene države na osnovu ovog Sporazuma, zatražiće ova država potrebnu dopunu priloga; ona može odrediti rok za njihovo dostavljanje i na obrazloženi predlog države molilje produžiti ga u primerenom trajanju.

Artikel 18

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) In dringenden Fällen können die Justizbehörden des ersuchenden Staates um die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten ersuchen. Über dieses Ersuchen entscheiden die zuständigen Behörden des ersuchten Staates nach dessen Recht.

(2) In dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme ist anzuführen, daß eine der im Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) erwähnten Urkunden vorhanden ist und die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen; ferner sind darin die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, die für diese angedrohte oder zu vollstreckende Strafe, Zeitpunkt, Ort ihrer Begehung und, soweit möglich, die Beschreibung des Verfolgten anzugeben.

(3) Unbeschadet des diplomatischen Weges wird das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme der zuständigen Behörde des ersuchten Staates unmittelbar auf postalischem oder telegraphischem Weg oder über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) übersandt. Der ersuchenden Behörde wird unverzüglich mitgeteilt, was auf ihr Ersuchen veranlaßt worden ist.

(4) Die vorläufige Haft kann aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 16 erwähnten Unterlagen dem ersuchten Staat nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Inhaftnahme vorliegen; sie darf in keinem Fall 45 Tage vom Zeitpunkt der Inhaftnahme an überschreiten. Die vorläufige Freilassung ist jedoch jederzeit möglich, sofern der ersuchte Staat alle Maßnahmen trifft, die er zur Verhinderung einer Flucht des Verfolgten für notwendig hält.

(5) Die Freilassung steht einer erneuten Inhaftnahme und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen später eingeht.

Član 18

Privremeni pritvor u postupku izdavanja

(1) U hitnim slučajevima pravosudni organi države molilje mogu tražiti privremeno pritvaranje krivično gonjenog lica. O ovom zahtevu odlučuju nadležni organi zamoljene države prema njenom pravu.

(2) U zahtevu za privremeno pritvaranje navodi se da se raspolaže jednom od isprava navedenih u članu 16 stav 2 slovo a) i da postoji namera da se podnese molba za izdavanje; dalje se navode podaci o krivičnom delu, zbog koga će se tražiti izdavanje, kazna koja je za to delo propisana odnosno koju treba izvršiti, vreme i mesto izvršenja dela i ukoliko je moguće opis lica čije će se izdavanje tražiti.

(3) Pored mogućnosti diplomatskog puta, molba za privremeno pritvaranje upućuje se nadležnom organu zamoljene države neposredno putem pošte ili telegrafa ili preko Organizacije krivične policije (Interpol). Organu koji je podneo molbu neodložno će se saopštiti šta je preduzeto po njegovoj molbi.

(4) Privremeni pritvor može se ukinuti ako molba za izdavanje i prilozi navedeni u članu 16 ne budu dostavljeni zamoljenoj državi u roku od trideset dana od pritvaranja; pritvor ni u kojem slučaju ne može preći 45 dana računajući od časa pritvaranja. Privremeno puštanje na slobodu je uvek moguće, ako je zamoljena država preduzela sve mere koje smatra kao nužne za sprečavanje bekstva odnosnog lica.

(5) Puštanje na slobodu ne sprečava ponovno pritvaranje i izdavanje, ako molba za izdavanje bude kasnije podneta.

Artikel 19

Inhaftnahme ohne Ersuchen einer Vertragspartei

(1) Hat eine zuständige Behörde einer Vertragspartei eine Person wegen des dringenden Verdachts festgenommen, eine strafbare Handlung begangen zu haben, die zu einer Auslieferung an die andere Vertragspartei Anlaß geben kann, so hat diese Behörde unmittelbar und auf dem schnellsten Wege diese Vertragspartei unter Angabe des Zeitpunkts der Festnahme und des Ortes der Haft davon in Kenntnis zu setzen.

Član 19

Pritvaranje bez molbe ugovorne strane

(1) Ako je nadležni organ jedne strane ugovornice pritvorio neko lice pod osnovanom sumnjom da je učinilo krivično delo koje može biti povod za izdavanje drugoj ugovornoj strani, ovaj organ će neposredno i najbržim putem obavestiti o tome ovu ugovornu stranu i dati joj podatke o vremenu hapšenja i mestu pritvora.

(2) Die Vertragspartei, in deren Interesse die Inhaftnahme bewirkt wurde, teilt unverzüglich der anderen Vertragspartei mit, ob sie ein förmliches Auslieferungsersuchen stellen wird oder nicht. Ergeht innerhalb von 15 Tagen keine Antwort oder geht eine verneinende Antwort ein, so wird die nur im Interesse der anderen Vertragspartei angeordnete Haft unverzüglich aufgehoben. Das Auslieferungsersuchen muß innerhalb der in Artikel 18 Absatz 4 bestimmten Frist gestellt werden.

(2) Ugovorna strana u čijem je interesu izvršeno pritvaranje, saopštava neodložno drugoj ugovornoj strani, da li će podneti formalnu molbu za izdavanje ili ne. Ako u roku od 15 dana ne prispe odgovor ili dodje negativan odgovor, ukinuće se bez odlaganja pritvor koji je bio odredjen samo u interesu druge ugovorne strane. Molba za izdavanje mora biti podneta u roku odredjenom u članu 18 stav 4.

Artikel 20

Vorbereitung der Auslieferung

Nach Eingang des Auslieferungsersuchens trifft der ersuchte Staat, sofern die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig erscheint, alle zur Durchführung des Auslieferungsverfahrens erforderlichen Maßnahmen. Gegebenenfalls ist der Verfolgte in Haft zu nehmen, insbesondere wenn zu befürchten ist, daß er sich dem Auslieferungsverfahren oder dem Vollzug der Auslieferung entziehen werde.

Član 20

Pripremanje izdavanja

Po prijemu molbe za izdavanje, zamoljena država će, ukoliko se izdavanje na početku ne ukazuje kao nedozvoljeno, preduzeti sve mere potrebne za sprovodjenje postupka za izdavanje. U slučaju potrebe pritvoriće se lice čije se izdavanje traži, naročito ako postoji bojazan da će izbegnuti postupak izdavanja ili izvršenja odluke o izdavanju.

Artikel 21

Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

(1) Ersuchen mehrere Staaten wegen derselben oder wegen verschiedener Handlungen um Auslieferung, so entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der verhältnismäßigen Schwere der strafbaren Handlungen, des Ortes ihrer Begehung, des Zeitpunkts der Auslieferungsersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und der Möglichkeit einer späteren Auslieferung an einen anderen Staat.

(2) Ersuchen ein Vertragsstaat und ein dritter Staat den anderen Vertragsstaat zugleich um Auslieferung und wird einem dieser Ersuchen der Vorzug gegeben, so wird der ersuchte Staat mit der Entscheidung über die Auslieferungsersuchen den ersuchenden Staaten mitteilen, inwieweit er einer etwaigen Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt.

Član 21

Molbe više država za izdavanje

(1) Ako više država moli izdavanje zbog istog ili različitih dela, zamoljena država će doneti odluku s obzirom na sve okolnosti, a naročito na relativnu težinu krivičnih dela, mesto izvršenja, vreme podnošenja molbi za izdavanje, državljanstvo lica i mogućnost kasnijeg izdavanja nekoj drugoj državi.

(2) Ako jedna država ugovornica i neka treća država istovremeno traže izdavanje od druge države ugovornice i ako jednoj od tih molbi bude dato prvenstvo, zamoljena država će uz odluke po molbama za izdavanje saopštiti državama moliljama ukoliko je saglasna sa eventualnim daljim izdavanjem lica iz države kojoj je izdato u drugu državu koja je molila izdavanje.

Artikel 22

Entscheidung

(1) Der ersuchte Staat setzt den ersuchenden Staat so bald wie möglich von seiner Entscheidung über die Auslieferung in Kenntnis.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist zu begründen.

Član 22

Odluka

(1) Zamoljena država će obavestiti državu molilju što je mogućno skorije o svojoj odluci o izdavanju.

(2) Svako potpuno ili delimično odbijanje molbe za izdavanje mora biti obrazloženo.

Artikel 23

Übergabe des Verfolgten

(1) Im Fall der Bewilligung der Auslieferung werden dem ersuchenden Staat Ort und Zeit der Übergabe sowie die Dauer der von dem Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mitgeteilt.

(2) Vorbehaltlich des in Absatz 3 vorgesehenen Falles kann der Verfolgte mit Ablauf von 15 Tagen nach dem für die Übergabe festgesetzten Zeitpunkt freigelassen werden, wenn er bis dahin nicht übernommen worden ist. In jedem Fall ist er nach Ablauf von 30 Tagen freizulassen; der ersuchte Staat kann dann die Auslieferung wegen derselben Handlung ablehnen.

(3) Ist die Übergabe oder Übernahme des Verfolgten wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so setzt der betreffende Staat den anderen Staat vor Fristablauf davon in Kenntnis. Beide Staaten vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe.

Član 23

Predaja lica čije je izdavanje odobreno

(1) Ako se odobri izdavanje, saopštiće se državi molilji mesto i vreme predaje kao i koliko je traženo lice provelo u pritvoru u toku postupka izdavanja.

(2) Van slučaja predvidjenog u stavu 3 lice čije je izdavanje odobreno može se pustiti na slobodu, ako po isteku 15 dana od momenta utvrdjenog za predaju, ne bude preuzeto. U svakom slučaju pustiće se na slobodu po isteku 30 dana; zamoljena država može tada odbiti izdavanje zbog istog dela.

(3) Ako predaja ili preuzimanje lica čije je izdavanje odobreno nije mogućno zbog vanrednih okolnosti, odnosna država će pre isteka roka o tome obavestiti drugu državu. Obe države sporazumeće se o novom vremenu predaje.

Artikel 24

Aufgeschobene oder bedingte Übergabe

(1) Der ersuchte Staat kann, nachdem er die Auslieferung bewilligt hat, die Übergabe des Verfolgten, der in diesem Staat wegen einer anderen als der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung verfolgt wird oder verurteilt worden ist, aufschieben, bis das Strafverfahren beendet ist oder er die gegen ihn verhängte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung verbüßt hat.

(2) Wird die Übergabe aufgeschoben, so kann der ersuchte Staat einem Ersuchen des ersuchenden Staates entsprechen, ihm den Verfolgten vorübergehend zur Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen, insbesondere der Hauptverhandlung, zu übergeben. Unverzüglich nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen oder auf Anforderung durch den ersuchten Staat gibt der ersuchende Staat den Verfolgten ohne Rücksicht auf dessen Staatsangehörigkeit zurück.

(3) Für die Dauer des Aufenthalts in seinem Hoheitsgebiet hat der ersuchende Staat den Verfolgten in Haft zu halten. Die Haftzeit zwischen dem Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchten Staates und der Rückkehr des Verfolgten in dieses Gebiet wird auf die in dem ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe angerechnet, es sei denn, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 25

Grundsatz der Spezialität

(1) Der Ausgelieferte darf wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur in den folgenden Fällen verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden:

a) wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt. Zu diesem Zweck ist ein Ersuchen unter Beifügung der in Artikel 16 erwähnten Unterlagen und eines gerichtlichen Protokolls über die Erklärungen des Ausgelieferten zu stellen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, nach diesem Vertrag der Verpflichtung zur Auslieferung unterliegen würde;

b) wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, an den er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Hoheitsgebiets dorthin zurückgekehrt ist.

(2) Innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Frist wird dem Ausgelieferten ohne Rücksicht auf entgegenstehende innerstaatliche Bestimmungen des ersuchenden Staates die Ausreise aus dessen Hoheitsgebiet gestattet, es sei denn, daß er nach seiner Auslieferung eine neue strafbare Handlung begangen hat. In diesem Fall wird der ersuchende Staat den ersuchten Staat von der Einleitung des neuen Strafverfahrens unterrichten.

(3) Hat der Ausgelieferte noch seinen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Militärdienst abzuleisten und wird er unmittelbar nach Abschluß des Strafverfahrens wegen der der Auslieferung zugrunde liegenden Tat oder nach Verbüßung der Freiheitsstrafe, zu der er wegen dieser Tat verurteilt worden ist, zur Ableistung dieses Militärdienstes einberufen, so beginnt die in Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 erwähnte Frist erst mit dessen Beendigung.

Član 24

Odlaganje ili uslovljavanje predaje

(1) Zamoljena država, po odobrenom izdavanju, može predaju lica, koje se u toj državi goni ili je osudjeno zbog nekog drugog krivičnog dela a ne onog koje je predmet izdavanja, odložiti dok se krivični postupak ne okonča odnosno dok to lice ne izdrži izrečenu kaznu odnosno meru bezbednosti ili vaspitnu meru.

(2) Ako se odloži predaja, zamoljena država može udovoljiti molbi države molilje da joj se odnosno lice privremeno preda radi sprovodjenja odredjenih procesnih radnji, naročito glavnog pretresa. Odmah po sprovodjenju ovih procesnih radnji ili na traženje zamoljene države, vratiće država molilja to lice bez obzira na njegovo državljanstvo.

(3) Za vreme boravka na njenoj teritoriji, država molilja će odnosno lice držati u pritvoru. Trajanje pritvora od napuštanja teritorije zamoljene države do povratka na ovu teritoriju uračunaće se u kaznu koja bi se u zamoljenoj državi izrekla ili bi se imala izvršiti, osim ako je u pojedinom slučaju iz posebnih razloga drukčije ugovoreno.

Član 25

Načelo specijaliteta

(1) Izdato lice može se, za krivično delo učinjeno pre predaje, osim za ono koje je predmet izdavanja, goniti, osuditi, lišiti slobode radi izvršenja kazne odnosno mere bezbednosti ili vaspitne mere ili podvrgnuti nekom drugom ograničenju lične slobode, samo u sledećim slučajevima:

a) ako država koja ga je izdala da saglasnost. U tom cilju podnosi se molba sa prilozima navedenim u članu 16 i sa sudskim zapisnikom o izjavi izdatog lica. Saglasnost će biti data, ako bi krivično delo, za koje se traži saglasnost, podpadalo pod obavezu izdavanja po ovom Sporazumu;

b) ako izdato lice, iako je imalo mogućnosti, nije napustilo teritoriju države kojoj je izdato za vreme od 45 dana po svom konačnom puštanju na slobodu ili ako se posle napuštanja ove teritorije ponovo tamo vrati.

(2) Unutar roka predvidjenog u stavu 1 slovo b) dozvoliće se izdatom licu da bez obzira na suprotne interne propise države molilje otputuje sa njene teritorije, osim ako je po izdavanju učinilo novo krivično delo. U tom slučaju država molilja će o pokretanju novog krivičnog postupka obavestiti zamoljenu državu.

(3) Ako lice koje je izdato treba da izvrši zakonom propisanu opštu vojnu obavezu i bude pozvano na izvršenje te obaveze neposredno nakon okončanja krivičnog postupka zbog dela za koje se tražilo izdavanje, odnosno nakon izdržavanja kazne lišenja slobode na koju je za ovo delo bilo osudjeno rok naveden u stavu 1 slovo b) i stavu 2 počinje teći tek od momenta izvršenja ove obaveze.

Artikel 26

Änderung der rechtlichen Würdigung

Wird die dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er nur insoweit verfolgt oder abgeurteilt werden, als

a) bei gleichbleibendem Sachverhalt die Auslieferung auch wegen der rechtlich neu gewürdigten strafbaren Handlung zulässig wäre;

b) bei einer Änderung des Sachverhalts die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts eine nach Art oder Maß der angedrohten Strafe gleich oder minder schwere strafbare Handlung ergibt und diese für eine selbständige oder für eine nach Artikel 2 Absatz 3 akzessorische Auslieferung hätte Anlaß sein können. Ergibt die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts eine nach Art oder Maß der angedrohten Strafe schwerere strafbare Handlung, so bedarf es zu ihrer Aburteilung der Zustimmung nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a).

Član 26

Promena pravne ocene

Ako se u toku postupka promeni pravna ocena dela koje je stavljeno na teret izdatom licu, ono može biti gonjeno odnosno sudjeno samo:

a) ako bi pri istom činjeničnom stanju izdavanje bilo dozvoljeno i prema novoj pravnoj oceni dela;

b) ako se promenilo činjenično stanje tako da iz pravne ocene tog stanja, s obzirom na vrstu ili meru zaprećene kazne, proizilazi isto tako teško ili lakše krivično delo, koje bi moglo biti povod za samostalno ili akcesorno izdavanje u smislu člana 2 stav 3. Ako pravna ocena ovog činjeničnog stanja s obzirom na vrstu ili meru zaprećene kazne predstavlja teže krivično delo, potrebna je saglasnost za sudjenje prema članu 25 stav 1 slovo a).

Artikel 27

Weiterlieferung an einen dritten Staat

(1) Außer im Fall des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe b) darf der ersuchende Staat den ihm Ausgelieferten, der von einem dritten Staat wegen einer vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung gesucht wird, nur mit Zustimmung des ersuchten Staates an den dritten Staat weiterliefern.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung an einen dritten Staat werden beglaubigte Abschriften der in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Unterlagen beigefügt, die dem Auslieferungsersuchen des dritten Staates zugrunde liegen.

Član 27

Dalje izdavanje trećoj državi

(1) Van slučaja predvidjenog u članu 25 stav 1 slovo b), država molilja može samo uz saglasnost zamoljene države, lice koje joj je izdato dalje izdati trećoj državi koja ga traži zbog krivičnog dela učinjenog pre predaje.

(2) Uz molbu za saglasnost za dalje izdavanje trećoj državi dostavljaju se overeni prepisi priloga navedenih u članu 16 stav 2, na kojima se zasniva molba za izdavanje treće države.

Artikel 28

Unterrichtung über den Ausgang des Strafverfahrens

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über das Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten und übersendet ihm eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

Član 28

Obaveštavanje o ishodu krivičnog postupka

Država molilja izveštava zamoljenu državu, na njen zahtev, o rezultatu krivičnog postupka protiv izdatog lica i dostavlja joj prepis pravosnažne odluke.

Artikel 29

Herausgabe von Gegenständen

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so wird der ersuchte Staat auch ohne besonderes Ersuchen alle Gegenstände, die als Beweisstücke dienen können oder die aus einer strafbaren Handlung herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind und zum Zeitpunkt der Festnahme im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind oder später entdeckt werden, beschlagnahmen und dem ersuchenden Staat, wenn möglich gleichzeitig mit dem Verfolgten, übergeben.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Gegenstände werden auch dann herausgegeben, wenn die Auslieferung infolge des Todes oder der Flucht des Verfolgten nicht vollzogen werden kann.

(3) Unterliegen diese Gegenstände im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates der Beschlagnahme, der Einziehung oder dem Verfall, so kann er sie im Hinblick auf ein anhängiges Strafverfahren vorübergehend zurückbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe herausgeben.

(4) Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben vorbehalten. Bestehen solche Rechte, so sind die Gegenstände nach Abschluß des Verfahrens so bald wie möglich und kostenlos dem ersuchten Staat zurückzugeben, sofern dieser nicht auf die Rückgabe verzichtet.

Član 29

Predaja predmeta

(1) Kad se odobri izdavanje, zamoljena država će, i bez posebnog zahteva, sve predmete koji mogu poslužiti kao dokazni materijal ili koji potiču od izvršenja krivičnog dela ili su dobijeni kao naknada za takve predmete i koji su u vreme pritvaranja nadjeni kod pritvorenog ili su naknadno otkriveni, zapleniti i predati državi molilji po mogućstvu jednovremeno sa izdatim licem.

(2) Predmeti navedeni u stavu 1 predaće se i ako se izdavanje lica zbog smrti ili bekstva ne može ostvariti.

(3) Ako ovi predmeti podležu zapleni ili oduzimanju na teritoriji zamoljene države, ona ih može s obzirom na krivični postupak koji je u toku privremeno zadržati ili ih izdati pod uslovom da će biti vraćeni.

(4) Ovim se ne dira u prava zamoljene države ili trećih lica na tim predmetima Ako postoje takva prava, predmeti će po okončanju postupka što pre i besplatno biti vraćeni zamoljenoj državi, osim ako ona odustaje od povraćaja

(5) Der ersuchte Staat gibt im Fall des Absatzes 1 zugleich mit der Mitteilung der Beschlagnahme von Gegenständen bekannt, ob der Verfolgte mit deren unmittelbaren Rückgabe an den Geschädigten einverstanden ist. Der ersuchende Staat teilt dem ersuchten Staat so bald wie möglich mit, ob auf die Herausgabe der Gegenstände unter der ausdrücklichen Voraussetzung verzichtet wird, daß sie gegen Vorlage einer Freigabebescheinigung der namentlich aufgeführten Strafverfolgungsbehörde dem Eigentümer oder sonst Berechtigten oder einem von diesen Beauftragten ausgehändigt werden.

(5) U slučaju iz stava 1, zamoljena država će uz saopštenje o zapleni predmeta obavestiti da li je lice čije se izdavanje traži saglasno da se ovi predmeti neposredno predaju oštećenom. Država molilja saopštiće zamoljenoj državi što je moguće pre, da li odustaje od predaje predmeta pod izričitim uslovom da se oni izruče vlasniku ili drugom ovlašćenom licu ili od njih opunomoćenom licu uz podnošenje isprave o dozvoli izdavanja koju je dao poimenično naznačen organ gonjenja.

Artikel 30

Erneutes Auslieferungsersuchen

Entzieht sich ein Ausgelieferter der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung im ersuchenden Staat und kehrt er in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates zurück, so genügt es, wenn in dem neuen Ersuchen um Auslieferung auf die bereits nach Artikel 16 Absatz 2 übersandten Unterlagen Bezug genommen wird.

Član 30

Ponovna molba za izdavanje

Ako izdato lice izbegne krivično gonjenje ili izvršenje kazne u državi molilji i vrati se na teritoriju zamoljene države, dovoljno je ako se u novoj molbi za izdavanje pozove na već poslate priloge iz člana 16 stav 2.

Artikel 31

Durchlieferung

(1) Die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien wird auf Grund eines Ersuchens unter Berücksichtigung der für die Auslieferung geltenden Bestimmungen bewilligt. Die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen brauchen jedoch nicht vorzuliegen.

(2) Der um Durchlieferung ersuchte Staat hat den Verfolgten für die Dauer der Durchlieferung in Haft zu halten.

(3) Während der Durchlieferung wird der darum ersuchte Staat gegen eine von dem anderen Staat an einen dritten Staat auszuliefernde Person wegen Handlungen, die vor der Durchlieferung begangen wurden, ohne die Zustimmung des auslieferndn Staates weder Strafverfolgungsmaßnahmen noch die Vollstreckung eines Urteils anordnen.

Član 31

Tranzit

(1) Tranzit preko teritorije jedne od država ugovornica odobrava se na osnovu molbe, vodeći računa o odredbama koje važe za izdavanje. Medjutim, ne moraju postojati uslovi navedeni u članu 2 stav 1 i 2.

(2) Država koja je zamoljena za tranzit mora za vreme tranzita držati krivično gonjeno lice u pritvoru.

(3) Za vreme tranzita država koja je za to zamoljena neće, bez saglasnosti države izdavanja, prema licu koje treba od druge države izdati trećoj državi naredjivati mere krivičnog gonjenja, ili izvršenje presude zbog dela koja su pre tranzita izvršena.

Artikel 32

Beförderung auf dem Luftweg

(1) Wird der Luftweg benutzt, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so unterrichtet der ersuchende Staat den Vertragsstaat, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, und bestätigt das Vorliegen einer der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) erwähnten Unterlagen. Der ersuchende Staat teilt ferner mit, daß die Person nach den ihm bekannten Tatsachen und den verfügbaren Unterlagen weder die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, noch diese für sich in Anspruch nimmt, und daß die strafbare Handlung, derentwegen ausgeliefert wird, keine politische oder militärische strafbare Handlung im Sinne der Artikel 3 und 4 ist. Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Inhaftnahme im Sinne des Artikels 18; der ersuchende Staat stellt in diesem Fall ein formgerechtes Durchlieferungsersuchen;

b) Ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so stellt der ersuchende Staat ein Ersuchen entsprechend Artikel 31.

(2) Während der Durchlieferung auf dem Luftweg kann der Verfolgte von ausländischen Beamten begleitet werden. Bei einer Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates treffen dessen Behörden die er-

Član 32

Prevoz vazdušnim putem

(1) Ako se koristi vazdušni put, primenjuju se sledeće odredbe:

a) ako nije predvidjeno medjusletanje, država molilja obaveštava državu ugovornicu preko čije teritorije treba da se leti i potvrdjuje postojanje jednog od priloga navedenih u članu 16 stav 2 slovo a). Država molilja dalje saopštava da lice, s obzirom na njoj poznate činjenice i raspoložive priloge, nema državljanstvo države ugovornice preko čije teritorije treba da se leti, niti na to polaže pravo, i da krivično delo zbog koga se vrši izdavanje nije političko ili vojno krivično delo u smislu člana 3 i 4. U slučaju nepredvidjenog medjusletanja ovo saopštenje ima dejstvo molbe za privremeno pritvaranje u smislu člana 18; država molilja u takvom slučaju podnosi formalnu molbu za tranzit;

b) ako je predvidjeno medjusletanje država molilja podnosi molbu u smislu člana 31.

(2) Za vreme tranzita vazdušnim putem, strani službenici mogu da prate lice koje se krivično goni. U slučaju medjusletanja na teritoriju zamoljene države, njeni organi preduzimaju potrebne mere. Strani službenici su

forderlichen Maßnahmen. Die ausländischen Beamten sind berechtigt, bis zum Eintreffen der Beamten des ersuchten Staates Zwangsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Artikel 33

Verfahren

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, findet auf das Verfahren der Auslieferung und auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft ausschließlich das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Artikel 34

Anzuwendende Sprache

Die Behörden beider Vertragsparteien werden ihre Ersuchen und alle sonstigen Schriftstücke in ihrer amtlichen Sprache abfassen. Ihnen sind beglaubigte Übersetzungen in einer amtlichen Sprache der anderen Vertragspartei beizufügen. Amtliche Sprachen im Sinne dieses Vertrages sind in der Bundesrepublik Deutschland die deutsche Sprache, in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die serbokroatische beziehungsweise die kroatoserbische Sprache, die slowenische und die mazedonische Sprache.

Artikel 35

Legalisation

Die in Anwendung dieses Vertrages übermittelten Unterlagen und Schriftstücke bedürfen keiner Legalisation.

Artikel 36

Kosten

(1) Kosten, die durch eine endgültige oder vorübergehende Auslieferung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, gehen zu dessen Lasten. Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, so hat der ersuchende Staat die Flugkosten zu tragen.

(2) Kosten, die durch die Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, gehen zu Lasten des ersuchenden Staates.

Artikel 37

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Vertrages bedeutet der Ausdruck „Maßregeln der Sicherung und Besserung" alle die Freiheit entziehenden Maßnahmen, die durch ein Strafgericht angeordnet worden sind.

Artikel 38

Anwendungsbereich

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 39

Schiedsgericht

(1) Um Schwierigkeiten zu beheben, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages entstehen, können die Vertragsparteien durch unmittelbare Absprache Zusammenkünfte von Vertretern ihrer Regierungen vereinbaren.

ovlašćeni da do dolaska službenika zamoljene države i dalje primenjuju prinudne mere.

Član 33

Postupak

Ukoliko u ovom Sporazumu nije drukčije odredjeno, na postupak izdavanja i postupak privremenog pritvora isključivo se primenjuje pravo zamoljene države.

Član 34

Upotreba jezika

Organi obe ugovorne strane sastavljaju molbe i druga pismena na svom službenom jeziku. Ovim se prilaže overeni prevod na jednom službenom jeziku druge ugovorne strane. Službeni jezici u smislu ovog Sporazuma jesu u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji srpskohrvatski odnosno hrvatskosrpski jezik, slovenački i makedonski jezik, a u Saveznoj Republici Nemačkoj nemački jezik.

Član 35

Legalizacija

Za priloge i pismena koja se podnose u primeni ovog Sporazuma nije potrebna legalizacija.

Član 36

Troškovi

(1) Troškovi koji nastaju usled konačnog ili pivremenog izdavanja na teritoriji zamoljene države padaju na njen teret. Ako se izdavanje vrši vazduhoplovom, troškove leta ima da snosi država molilja.

(2) Troškovi koji nastaju usled tranzita preko teritorije zamoljene države padaju na teret države molilje.

Član 37

Odredba o značenju pojma

U smislu ovog Sporazuma izraz "mere bezbednosti odnosno vaspitne mere" znači sve mere oduzimanja slobode koje je naredio krivični sud.

Član 38

Područje primene

Ovaj Sporazum važi i za Land Berlin ukoliko vlada Savezne Republike Nemačke u roku od tri meseca od stupanja na snagu ovog Sporazuma vladi Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije ne da suprotnu izjavu.

Član 39

Arbitražni sud

(1) Da bi se otklonile teškoće koje nastanu pri tumačenju ili primeni ovog Sporazuma, mogu ugovorne strane neposrednim dogovorom ugovoriti sastanke predstavnika svojih vlada.

(2) Kommt keine Einigung über die Auslegung des Vertrages zustande, so benennt jede der Vertragsparteien einen Schiedsrichter.

(3) Kommen die beiden Schiedsrichter zu keiner Einigung, so wählen sie einen dritten, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

(4) Kommt eine Einigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht zustande, so kann dieser durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ernannt werden.

Artikel 40

Ratifikation; Inkrafttreten; Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle über denselben Gegenstand zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen außer Kraft.

(4) Der Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tag an in Kraft, an welchem eine der Vertragsparteien ihn kündigt.

GESCHEHEN zu Belgrad am 26. November 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Walter Scheel

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
M. Tepavac

(2) Ako ne dodje do sporazuma o tumačenju ovog Sporazuma svaka ugovorna strana imenuje jednog arbitražnog sudiju.

(3) Ako oba arbitražna sudije ne postignu sporazum biraju trećeg čiji glas odlučuje kod podele glasova.

(4) Ako ne dodje do sporazuma u pogledu trećeg arbitražnog sudije, može ovoga imenovati predsednik Medjunarodnog suda pravde.

Član 40

Ratifikacija, stupanje na snagu i otkazivanje

(1) Ovaj Sporazum podleže ratifikaciji; ratifikacioni instrumenti razmeniće se što je mogućno pre u Bonnu.

(2) Ovaj Sporazum stupa na snagu po isteku 30 dana od razmene ratifikacionih instrumenata.

(3) Stupanjem na snagu ovog Sporazuma prestaju važiti svi sporazumi zaključeni izmedju ugovornih strana po istom predmetu.

(4) Ovaj Sporazum ostaje na snazi do isteka jedne godine od dana kada ga je jedna ugovorna strana otkazala.

SAČINJENO u Beogradu dana 26 novembra 1970. godine, u dva originala, svaki na srpskohrvatskom i nemačkom jeziku, pri čemu je svaki tekst jednako obavezan.

Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju
M. Tepavac

Za Saveznu Republiku Nemačku
Walter Scheel

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vollzog sich bisher vertragslos. Dabei konnten Schwierigkeiten nicht ausbleiben. Es war daher das Anliegen beider Staaten, dem Auslieferungsverkehr eine vertragliche Grundlage zu geben. Erste Erörterungen fanden bereits im Jahre 1953 statt. Sie wurden nach Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf jugoslawische Initiative Anfang 1969 fortgesetzt. Der Entwurf des Vertragswerks wurde von Regierungsvertretern beider Staaten ausgearbeitet. Die mündlichen Verhandlungen fanden in der Zeit vom 15. bis 27. Oktober 1969 in Bonn statt. Am 26. November 1970 wurde der Vertrag in Belgrad unterzeichnet.

Verhandlungsgrundlage waren ein deutscher und ein jugoslawischer Entwurf eines Vertrags über die Auslieferung. Der Vertrag lehnt sich eng an das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 an. Er berücksichtigt ferner insbesondere die Zusatzverträge der Bundesrepublik Deutschland mit Österreich und der Schweiz zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Die von den Landesjustizverwaltungen zu den Entwürfen vorgebrachten Anregungen konnten bei der endgültigen Fassung weitgehend berücksichtigt werden.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Absatz 1, der im wesentlichen mit Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens übereinstimmt, verpflichtet die Vertragsparteien, in allen Fällen eine strafrechtlich verfolgte Person auszuliefern, sofern der Vertrag keine ausdrücklichen Ausnahmen vorsieht.

Justizbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Hierzu zählen in Jugoslawien auch die Militärgerichte. Ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen sämtliche Straftaten, die von jugoslawischen Militärpersonen, sowie bestimmte Straftaten, die von sonstigen jugoslawischen Staatsangehörigen oder von Personen, die nicht die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzen, begangen werden. In Verfahren vor jugoslawischen Militärgerichten findet — da es in Jugoslawien kein besonderes Militärstrafgesetzbuch gibt — nur das allgemeine jugoslawische Strafgesetzbuch Anwendung.

Der Ausdruck „Maßregel der Sicherung und Besserung" ist in Artikel 37 erläutert.

Absatz 2 geht von der Erwägung aus, daß die Auslieferung einer Person unter 21 Jahren für diese beträchtliche Nachteile mit sich bringen kann. Das könnte z. B. dann der Fall sein, wenn sie durch die Auslieferung von ihrer Familie getrennt wird und im ersuchenden Staat auf sich selbst gestellt wäre. Um derartige Nachteile zu vermeiden, sollen die zuständigen Justizbehörden beider Staaten gemeinsam prüfen, ob durch eine Auslieferung die Entwicklung oder Resozialisierung einer solchen Person gefährdet oder erschwert würde und deshalb von ihr abgesehen werden soll. Können sich die Justizbehörden beider Staaten nicht einigen, so darf die Auslieferung allein aus diesem Grund nicht verweigert werden. Nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien sollte ein insoweit erforderlicher unmittelbarer Verkehr der beiderseitigen Behörden auf die Justizbehörden beschränkt bleiben.

Zu Artikel 2

Entsprechend Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sind alle strafbaren Handlungen von einer gewissen Schwere auslieferungsfähig. Voraussetzung ist, daß sie in jedem der beiden Staaten — im ersuchten Staat bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts — im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind.

Voraussetzung für eine Auslieferung zur Strafvollstreckung ist ferner, daß die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe oder der zu vollstreckende Strafrest mindestens vier Monate beträgt. Handelt es sich um eine Auslieferung zur Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung, so muß die Dauer der zu vollstreckenden Maßregel nach dem Recht des ersuchenden Staates noch mindestens vier Monate betragen können.

Absatz 3 verpflichtet den ersuchten Staat, die Auslieferung auch für solche Handlungen zu bewilligen, die wegen der Höhe der Strafandrohung oder der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht selbständig auslieferungsfähig sind, wenn die Auslieferung wegen einer anderen, selbständig auslieferungsfähigen Handlung bewilligt wird oder bewilligt worden ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß solche Handlungen nach dem Recht beider Staaten geahndet werden können. Diese weitgehende Formulierung bedeutet, daß der sogenannten akzessorischen Auslieferung nicht unbedingt strafbare Handlungen zugrunde liegen müssen, sondern daß es sich dabei auch um Ordnungswidrigkeiten nach deutschem Recht handeln kann. Unerheblich ist bei der akzessorischen Auslieferung, ob sie gleichzeitig mit einem Ersuchen um Auslieferung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat oder erst nach der Auslieferung des Verfolgten in einem sogenannten Nachtragsersuchen begehrt wird.

Zu Artikel 3

Politische Straftaten sind nicht auslieferungsfähig. Ob eine strafbare Handlung eine politische Straftat ist oder mit einer solchen zusammenhängt, entscheidet ausschließlich der ersuchte Staat. Absatz 1 entspricht Artikel 3 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Von einer Begriffsbestimmung der politischen Straftat ist abgesehen worden. In Absatz 2 ist aber im einzelnen festgelegt, welche strafbaren Handlungen nicht als politische oder damit zusammenhängende anzusehen sind. Hierzu zählen vorsätzliche Verbrechen gegen das Leben, mit Ausnahme im offenen Kampf begangene Taten (vgl. § 3 Abs. 3 DAG). Auch eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragsparteien auf Grund eines internationalen Übereinkommens — insbesondere der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 — verpflichtet sind, fällt unter diese Regelung. Wird wegen solcher Fälle um Auslieferung ersucht, so sind die Vertragsstaaten, vorbehaltlich der sonstigen Auslieferungsvoraussetzungen, verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen.

Zu Artikel 4

Eine rein militärische Straftat, d. h. eine Straftat, die ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht, ist nicht auslieferungsfähig. Ist die militärische Straftat zugleich eine strafbare Handlung nach gemeinem Recht, dann muß die Auslieferung, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, bewilligt werden (vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 1). Die Regelung entspricht inhaltlich Artikel 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Zu Artikel 5

Fiskalische Straftaten sind nur auslieferungsfähig, sofern dies für einzelne, besonders bezeichnete Delikte durch Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden ist. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, findet im übrigen dieser Vertrag Anwendung (vgl. Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Zu Artikel 6

Nach Absatz 1 ist eine Auslieferung solcher Personen ausgeschlossen, deren Auslieferung der ersuchte Staat nach seiner Verfassung nicht für zulässig hält. Damit wird klargestellt, daß Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu beachten ist: Deutsche Staatsangehörige und darüber hinaus alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes (Artikel 116 GG) können nicht ausgeliefert werden.

Auch die Auslieferung politisch Verfolgter ist unzulässig (Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes).

Hat ein Verfolgter im Gebiet einer Vertragspartei ein Einbürgerungsersuchen gestellt, so ist ihm — falls die andere Vertragspartei um seine Auslieferung ersucht — nach Absatz 2 die Einbürgerung zu verweigern, es sei denn, er hat hierauf einen gesetzlichen Anspruch (Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Zu Artikel 7

Der Grundsatz, daß niemand wegen einer strafbaren Handlung zweimal verurteilt werden darf, hat international noch keine allgemeine Anerkennung gefunden. Deshalb ist in dieser Vorschrift bestimmt, daß eine Auslieferung unzulässig ist, wenn im ersuchten Staat wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Rechtskräftig im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, daß der Verfolgte alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft oder daß er gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hat. Ein im ersuchten Staat ergangenes vollstreckbares Abwesenheitsurteil hat hier nicht den Charakter eines rechtskräftigen Urteils.

Ist ein Verfolgter wegen einer dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat bereits in einem dritten Staat rechtskräftig verurteilt worden, so wird die Auslieferung stets abgelehnt werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung bereits verbüßt wurde bzw. deren Vollstreckung verjährt ist.

Zu Artikel 8

Nach der vorliegenden Bestimmung ist die Frage, ob die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat verjährt ist, nur nach dem Recht des ersuchenden Staates zu beurteilen. Dies ist eine Abweichung von der bisherigen internationalen Übung und der entsprechend im Europäischen Auslieferungsübereinkommen getroffenen Regelung, wonach auch die Verjährung der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Straftat nach dem Recht des ersuchten Staates ein Auslieferungshindernis darstellt. Diese Übung hat sich in vielen Fällen als hinderlich erwiesen, weil die Verjährungsfristen in den nationalen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich sind. Auch besteht aus rechtspolitischen Gründen keine Notwendigkeit, im Auslieferungsrecht stets die Verjährungsvorschriften des ersuchten Staates zu berücksichtigen, der in den meisten Fällen keinen eigenen Strafverfolgungsanspruch gegen den Verfolgten hat. Sollte der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung aber einen eigenen Strafanspruch gehabt haben, der im Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bereits verjährt war, dann muß der ersuchte Staat die Möglichkeit haben, das Ersuchen abzulehnen. Dem trägt Absatz 2 Rechnung.

Zu Artikel 9

Nach dieser Bestimmung hat der ersuchte Staat die Möglichkeit, eine Auslieferung abzulehnen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung nach seinen Rechtsvorschriften auf seinem Hoheitsgebiet oder einem diesem gleichgestellten Ort (z. B. auf einem unter seiner Flagge fahrenden Schiff oder in einem in seinem Staat registrierten Flugzeug) begangen worden ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet abschließend der ersuchte Staat. Sollten jedoch besondere Gründe für eine Aburteilung im ersuchenden Staat sprechen, kann die Auslieferung auch bewilligt werden. Dies kann z. B. dann angezeigt sein, wenn sich die Beweismittel vorwiegend im ersuchenden Staat befinden oder eine Resozialisierung des Verfolgten im ersuchenden Staat eher zu erwarten ist (vgl. Artikel 7 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens). Derartige Erwägungen können es rechtfertigen, daß der ersuchte Staat ganz oder teilweise auf seinen Strafanspruch verzichtet, um eine möglichst vollständige und sachgerechte Ahndung der Tat zu gewährleisten.

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung regelt die Behandlung von Auslieferungsersuchen, wenn wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat auch die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates begründet ist.

Absatz 1 ergänzt Artikel 9. Danach kann die Auslieferung abgelehnt werden, wenn der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tat selbst eine Strafverfolgung durchführt oder die zuständigen Behörden dieses Staates entschieden haben, wegen dieser Tat kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen (vgl. Artikel 8 und 9 Satz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

In Absatz 2 sind die Fälle aufgeführt, in denen die Ermessensfreiheit des Absatzes 1 nicht gegeben ist, weil besondere Umstände zugunsten einer Auslieferung an den ersuchenden Staat sprechen, obwohl auch der ersuchte einen eigenen Verfolgungsanspruch hat. Durch die Regelung unter Buchstabe a) wird dem originären Strafanspruch des ersuchenden Staates Rechnung getragen, wenn die Tat in seinem Hoheitsgebiet ausschließlich zum Nachteil dieses Staates oder eines seiner Staatsangehörigen begangen worden ist. Unter Buchstabe b) ist der Fall geregelt, daß ein Verfolgter wegen einer Straftat ausgeliefert werden muß und wegen anderer Straftaten auch die Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates begründet ist. In diesen Fällen soll der Verfolgte wegen aller strafbaren Handlungen ausgeliefert werden, wenn ihre Aburteilung im ersuchenden Staat aus prozeßökonomischen Gründen oder aus Gründen der Strafzumessung oder des Strafvollzugs (z. B. Resozialisierungsmaßnahmen) angebracht erscheint. Buchstabe c) erwähnt die Fälle, in denen der Verfolgte nur wegen fehlender Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. In derartigen Fällen besteht kein Grund, den Verfolgten nur deshalb nicht auszuliefern, weil die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat bereits Gegenstand eines Verfahrens im ersuchten Staat war.

Absatz 3 ist auf jugoslawischen Wunsch eingefügt worden, um klarzustellen, daß der ersuchte Staat trotz eigener Gerichtsbarkeit die Auslieferung bewilligen kann, wenn das Verfahren im ersuchten Staat wegen Beweisschwierigkeiten nicht durchgeführt werden konnte, der ersuchende Staat aber über neue Beweismittel verfügt.

Zu Artikel 11

Diese Vorschrift bestimmt — in Anlehnung an Artikel 8 —, daß eine im ersuchten Staat erlassene Amnestie für ein Auslieferungsverfahren ohne Bedeutung ist, wenn der ersuchte Staat wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung keinen eigenen Strafanspruch hat. Hiermit soll erreicht werden, daß ein Verfolgter aus der Zufälligkeit einer im ersuchten Staat erlassenen Amnestie, die nur von Bedeutung sein kann, wenn der ersuchte Staat einen eigenen Strafanspruch hat, keine ungerechtfertigten Vorteile zieht. Denn eine Amnestie wird in aller Regel aus nationalen Gründen erlassen. Sie kann sich, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 StGB aufgeführten Fälle, niemals auf eine von Ausländern im Ausland begangene Tat erstrecken.

Zu Artikel 12

Bezüglich des Strafantrags bzw. der Strafverfolgungsermächtigung stellt diese Vorschrift ausschließlich auf das Recht des ersuchenden Staates ab. Sie berücksichtigt, ähnlich wie bei der Verjährung, daß in beiden Staaten die Straftaten, die nur auf Antrag oder auf Grund einer Ermächtigung verfolgt werden können, unterschiedlich sind. Auch in diesen Fällen sollte die Auslieferungsentscheidung nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Tat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchten — möglicherweise aber nicht nach dem des ersuchenden — Staates nur auf Antrag verfolgt werden kann.

Zu Artikel 13

In Jugoslawien ist im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland die Verhängung der Todesstrafe möglich. Deshalb wurde auf deutschen Wunsch für die Fälle, in denen gegen den Verfolgten im ersuchenden Staat die Todesstrafe verhängt werden kann, eine besondere Vereinbarung getroffen. Danach entspricht der ersuchte Staat dem Auslieferungsersuchen nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder vollstreckt wird. Die Erfüllung einer solchen Bedingung wird in Jugoslawien dadurch gewährleistet, daß Artikel 498 Abs. 3 der jugoslawischen Strafprozeßordnung die Gerichte an alle Auslieferungsbedingungen auswärtiger Staaten bindet.

Diese Vorschrift berücksichtigt Artikel 102 des Grundgesetzes.

Zu Artikel 14

Absatz 1 stellt sicher, daß eine ausgelieferte Person nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt wird. Darüber hinaus verbietet Absatz 2 eine Auslieferung, wenn durch sie die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung erreicht werden soll, die durch ein Ausnahmegericht verhängt oder angeordnet worden ist. Die Vorschrift entspricht Artikel 101 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes.

Anläßlich der Vertragsverhandlungen wurde klargestellt, daß die jugoslawischen Militärgerichte keine Ausnahmegerichte im Sinne dieser Bestimmung sind (vgl. auch Bemerkungen zu Artikel 1).

Zu Artikel 15

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Auslieferungsverkehrs findet der Schriftverkehr nach dem Vertrag zwischen dem Bundesminister der Justiz der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Bundesrat für Justiz der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits statt. Der diplomatische Weg und andere im Vertrag enthaltene Regelungen über den Geschäftsweg bleiben hiervon unberührt.

Zu Artikel 16

Diese Vorschrift regelt, in welcher Form die Auslieferungsersuchen abzufassen und welche Unterlagen beizufügen sind (vgl. Artikel 12 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens).

Um in den Fällen des Artikels 2 Abs. 3 des Vertrages — sogenannte akzessorische Auslieferung — eine Auslieferung auch zur Verfolgung einer Handlung zu erreichen, derentwegen kein Haftbefehl oder eine Urkunde mit gleicher Rechtswirkung erlassen werden kann, bestimmt Absatz 3 Buchstabe a), daß in einem solchen Fall die Vorlage einer von einem Richter oder Staatsanwalt unterzeichnete Urkunde genügt, aus der sich der Tatverdacht ergibt. Da in die Regelung der akzessorischen Auslieferung auch Ordnungswidrigkeiten einbezogen worden sind, ist in Absatz 3 Buchstabe b) eine auf Geldbuße lautende vollstreckbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einer vollstreckbaren verurteilenden Entscheidung im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) dieses Artikels gleichgestellt worden.

Zu Artikel 17

Reichen die übermittelten Unterlagen nicht für eine Entscheidung darüber aus, ob die Auslieferung bewilligt werden kann, und ist die Ergänzung der Unterlagen möglich, so darf der ersuchte Staat die Auslieferung nicht sofort ablehnen. Vielmehr soll er dem ersuchenden Staat Gelegenheit geben, die notwendigen ergänzenden Auskünfte zu erteilen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Verzögerung des Verfahrens und einer unzumutbaren Verlängerung der Haft des Verfolgten kann für die Nachreichung von Unterlagen eine Frist gesetzt werden, deren Verlängerung auf einen begründeten Antrag des ersuchenden Staates möglich ist. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, entscheidet der ersuchte Staat nach Aktenlage.

Zu Artikel 18

Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit Artikel 16 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens überein.

Absatz 1 räumt dem Staat, der einen flüchtigen Rechtsbrecher verfolgt, das Recht ein, von dem anderen Vertragsstaat die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten zu fordern. Die Entscheidung über dieses Ersuchen trifft der ersuchte Staat allein auf Grund seines innerstaatlichen Rechts (vgl. § 10 DAG). Sind danach die Voraussetzungen für eine vorläufige Inhaftnahme gegeben und erscheint die dem Verfolgten zur Last gelegte Straftat prima facie auslieferungsfähig, dann ist dem Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme zu entsprechen. Die Frage der Dringlichkeit eines solchen Ersuchens entscheidet dagegen ausschließlich der ersuchende Staat.

In Abweichung von Artikel 15 wird das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme, das bestimmte Voraussetzungen erfüllen muß, unmittelbar an die zuständige Behörde des ersuchten Staates oder über Interpol übermittelt (Absätze 2 und 3).

Die Auslieferungsunterlagen müssen dem ersuchten Staat möglichst innerhalb von 30 Tagen nach der Inhaftnahme zugehen. Nach Ablauf dieser Frist kann der ersuchte Staat den Verfolgten wieder freilassen. Die Höchstdauer der vorläufigen Auslieferungshaft ist auf 45 Tage begrenzt. Nach 45 Tagen muß der Verfolgte freigelassen werden, es sei denn, daß er zur Durchführung eines innerstaatlichen Verfahrens in Untersuchungshaft genommen wird. Da Absatz 1 in gewissem Umfang die Verpflichtung des ersuchten Staats zur Inhaftnahme begründet, ist in Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß von einer Auslieferungshaft abgesehen werden kann, wenn der ersuchte Staat andere Maßnahmen für ausreichend hält, um eine Flucht des Verfolgten zu verhindern.

Nach Absatz 5 hindert eine Entlassung aus der vorläufigen Auslieferungshaft wegen Fristablaufs nicht die erneute Inhaftnahme und Auslieferung des Verfolgten, wenn das ordnungsgemäße Auslieferungsersuchen später eingeht.

Zu Artikel 19

Diese Vorschrift ist auf jugoslawischen Wunsch eingefügt worden. Sie berücksichtigt die Fälle, in denen Behörden einer Vertragspartei eine Person festnehmen, von der sie wissen, daß sie im anderen Staat eine auslieferungsfähige Straftat begangen hat. Sie begründet keine vertragliche Verpflichtung zur Verhaftung einer verdächtigen Person. Die Inhaftnahme erfolgt allein auf Grund des innerstaatlichen Rechts (vgl. § 10 Abs. 2 DAG).

In Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, daß die nur im Interesse der anderen Vertragspartei angeordnete Haft aufzuheben ist, wenn innerhalb von 15 Tagen keine Antwort oder eine verneinende Antwort auf die Mitteilung über die Inhaftnahme eingeht. Hiervon unberührt bleibt die etwaige Fortdauer der Haft im Hinblick auf ein innerstaatliches Verfahren der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Person festgenommen worden ist.

Zu Artikel 20

Durch diese Bestimmung soll die Durchführung des Auslieferungsverfahrens durch eine zweckmäßige Vorbereitung der Auslieferung erleichtert werden. Insbesondere muß verhindert werden, daß der Verfolgte seine Auslieferung, namentlich durch Flucht, vereitelt. Da die Bestimmung keinen selbständigen Haftgrund enthält, ist das jeweilige innerstaatliche Recht maßgebend (vgl. § 10 Abs. 1 DAG).

Zu Artikel 21

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen von mehreren Staaten — d. h. von einem Vertragsstaat und einem dritten Staat — um die Auslieferung derselben Person ersucht wird. Es liegt im Ermessen des ersuchten Staates, an wen er ausliefern will. Bei seiner Wahl hat er die beispielhaft erwähnten besonderen Umstände zu berücksichtigen.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß ein nach Absatz 1 abgelehntes Auslieferungsersuchen als Weiterlieferungsersuchen zu behandeln ist. Der ersuchte Staat

wird mit der Entscheidung über die Auslieferungsersuchen beiden ersuchenden Staaten, also sowohl der ersuchenden Vertragspartei wie auch dem ersuchenden dritten Staat, mitteilen, inwieweit er einer Weiterlieferung des Verfolgten aus dem Staat, an den er ausgeliefert wird, an den anderen ersuchenden Staat zustimmt. Diese Regelung dient ausschließlich der Erleichterung des Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien. Ein an dem Verfahren beteiligter dritter Staat kann aus ihr keine Rechte herleiten.

Zu Artikel 22

Absatz 1 dieser Bestimmung, die Artikel 18 Abs. 1 und 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens entspricht, verpflichtet den ersuchten Staat, den ersuchenden Staat schnellstmöglich über seine Entscheidung zu unterrichten.

Nach Absatz 2 ist jede Ablehnung zu begründen. Damit wird dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gegeben, entweder Gegenvorstellungen zu erheben oder die Ablehnungsgründe bei späteren Auslieferungsersuchen zu berücksichtigen.

Zu Artikel 23

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen Artikel 18 Abs. 3 bis 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Die Mitteilung nach Absatz 1 über die Dauer der von dem Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft soll den Gerichten des ersuchenden Staates die Möglichkeit geben, die Auslieferungshaft beim Urteilsausspruch zu berücksichtigen. Ferner soll sie bei Auslieferungen zur Strafvollstreckung den Vollstreckungsbehörden als Unterlage für eine etwaige Herabsetzung der noch zu verbüßenden Strafe dienen.

Im Interesse des Verfolgten enthält Absatz 2 Fristbestimmungen für seine Übergabe. Ist er nach fruchtlosem Ablauf der Frist, spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach dem für die Übergabe vorgesehenen Zeitpunkt, freigelassen worden, dann kann der ersuchte Staat jedes Auslieferungsersuchen in derselben Sache ohne weitere Prüfung ablehnen. Der ersuchende Staat hat andererseits nach Absatz 3 die Möglichkeit, mit dem ersuchten Staat einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe zu vereinbaren, falls eine rechtzeitige Übergabe des Verfolgten durch außergewöhnliche Umstände (z. B. höhere Gewalt) unmöglich ist.

Zu Artikel 24

Nach Absatz 1 kann der ersuchte Staat aus den dort genannten Gründen — nach Bewilligung der Auslieferung — den Vollzug der Auslieferung zeitlich hinausschieben. Um zu verhindern, daß durch den Aufschub der Übergabe das im ersuchenden Staat gegen den Verfolgten anhängige Strafverfahren über Gebühr verzögert oder erschwert wird, sieht Absatz 2 die Möglichkeit vor, den Verfolgten dem ersuchenden Staat für die Durchführung bestimmter Prozeßhandlungen vorübergehend zu übergeben. Unter dem Begriff „Prozeßhandlungen" fallen in der Regel nur Maßnahmen, die der Strafverfolgung dienen. Nur in Ausnahmefällen wird die Vorschrift auch eine vorübergehende Überstellung zur Strafvollstreckung rechtfertigen.

Nach Durchführung dieser Prozeßhandlungen oder auf besondere Anforderung muß der Verfolgte ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit wieder an den ersuchten Staat zurückgeliefert werden. Die Verpflichtung zur Rücküberstellung eines Verfolgten erstreckt sich auch auf eigene Staatsangehörige. Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes steht dem nicht entgegen (vgl. BVerfGE 29, 183 ff.).

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß der Verfolgte für die Dauer der Überstellung im ersuchenden Staat in Haft zu halten ist. Die hierfür erforderliche Haftgrundlage kann einmal der Haftbefehl sein, der im ersuchenden Staat in dem gegen den Verfolgten anhängigen Strafverfahren erlassen worden ist. Sollte ein solcher Haftbefehl jedoch nicht bestehen, ergibt sich die Haftgrundlage aus Absatz 3 Satz 1. Die Bestimmung war erforderlich, um es dem ersuchenden Staat in jedem Fall zu ermöglichen, seiner völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücküberstellung nachkommen zu können. Den Erfordernissen der Artikel 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Artikel 104 Abs. 1 des Grundgesetzes ist damit Genüge getan (vgl. BVerfGE 29, 195 ff.).

Gemäß Absatz 3 Satz 2 ist die Zeit, die ein Verfolgter während einer vorübergehenden Überstellung im ersuchenden Staat in Haft verbrachte, grundsätzlich auf die im ersuchten Staat zu verhängende oder zu vollstreckende Strafe anzurechnen. Durch diese Regelung sollen Nachteile für einen Verfolgten, der z. B. im ersuchenden Staat freigesprochen wird, vermieden werden. Als besonderer Grund im Sinne von Absatz 3 Satz 2, die Haftzeit nicht anzurechnen, ist z. B. die vorübergehende Übergabe zur Vollstreckung einer Strafe anzusehen.

Zu Artikel 25

Diese Vorschrift enthält den völkerrechtlichen Grundsatz der Spezialität. Hiernach darf der Ausgelieferte nur wegen der Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt und wegen der die Auslieferung bewilligt worden ist, verfolgt und abgeurteilt werden. Wegen anderer vor Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangener Straftaten genießt der Verfolgte das sogenannte „freie Geleit". Die weitgehende Fassung des Absatzes 1 gilt auch für denkbare Beeinträchtigungen der persönlichen Freiheit durch die Verwaltungsbehörden.

Der ersuchte Staat ist jedoch verpflichtet, nachträglich der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung des Ausgelieferten wegen weiterer Straftaten zuzustimmen, wenn er die Auslieferung auch wegen dieser Taten hätte bewilligen müssen. Das gilt nach Artikel 2 Absatz 3 auch für solche Taten, die nur akzessorisch auslieferungsfähig sind. Die mit den übrigen Unterlagen vorzulegende gerichtliche Niederschrift über die Erklärung des Ausgelieferten soll sicherstellen, daß ihm vor der Stellung des Er-

suchens um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung oder Strafvollstreckung das rechtliche Gehör gewährt wird.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß der ersuchende Staat — ohne Rücksicht auf entgegenstehende innerstaatliche Bestimmungen — dem Ausgelieferten innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Frist von 45 Tagen volle Bewegungsfreiheit gewähren muß. Diese Frist beginnt, wenn das Strafverfahren, das Anlaß zu der Auslieferung des Verfolgten gegeben hat, entweder rechtskräftig mit einem Freispruch abgeschlossen worden ist, oder der Verfolgte eine in diesem Verfahren gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe verbüßt hat. Nach diesem Zeitpunkt soll der Verfolgte für 45 Tage die ungehinderte Möglichkeit zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates haben. Mit der in Absatz 2 getroffenen Regelung wird sichergestellt, daß die jugoslawischen Behörden dem Verfolgten für diese Zeit die Ausreise aus Jugoslawien auch nicht unter Berufung auf Artikel 45 des jugoslawischen Gesetzes über Reiseausweise (nach dieser Bestimmung werden unter anderem Reiseausweise und Sichtvermerke nicht an Personen erteilt, die durch ihre Tätigkeit während ihres Aufenthalts im Ausland die Interessen Jugoslawiens geschädigt haben usw.) verweigern können.

Durch Absatz 3, der auf jugoslawischen Wunsch eingefügt worden ist, wird bestimmt, daß eine Auslieferung als solche und die Wohltat der Spezialität einem Ausgelieferten nicht die Möglichkeit geben dürfen, sich seiner gesetzlichen vorgeschriebenen Militärdienstpflicht im ersuchenden Staat zu entziehen. Kommt ein Ausgelieferter unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens, das seine Auslieferung veranlaßt hat, seiner Militärdienstpflicht nach, beginnt die Spezialitätsfrist erst mit deren Beendigung zu laufen. Militärdienst im Sinne dieser Bestimmung ist nur der Militärdienst, den jeder Bürger nach den Gesetzen des ersuchenden Staates abzuleisten hat.

Zu Artikel 26

Diese Vorschrift behandelt die Fälle, in denen das Gericht des ersuchenden Staates eine dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung rechtlich anders als im Auslieferungsersuchen würdigt. Ändert sich dabei der dem ersuchten Staat bekannte Sachverhalt nicht, so darf der Ausgelieferte nur insoweit verfolgt oder abgeurteilt werden, als die Auslieferung auch wegen der neu gewürdigten strafbaren Handlung zulässig wäre. Ändert sich dagegen der Sachverhalt und damit die Grundlage der bisherigen rechtlichen Wertung, so kann eine Verfolgung oder Aburteilung nur in Betracht kommen, wenn die rechtliche Würdigung ergibt, daß eine nach Art oder Maß der angedrohten Strafe gleich oder minder schwere strafbare Handlung vorliegt und diese für eine selbständige oder akzessorische Auslieferung hätte Anlaß sein können. Ergibt aber die rechtliche Würdigung des neu festgestellten Sachverhalts eine nach Art und Strafandrohung schwerere strafbare Handlung, dann bedarf es zu einer weiteren Verfolgung oder Aburteilung des Ausgelieferten der förmlichen Zustimmung des Staates, der ihn ausgeliefert hat. Das trifft z. B. für den Fall zu, daß die Auslieferung wegen fahrlässiger Tötung bewilligt worden ist, die Tat nach dem Ergebnis weiterer Ermittlungen oder der Hauptverhandlung jedoch die Tatbestandsmerkmale des Totschlags oder des Mordes erfüllt.

Zu Artikel 27

Absatz 1 befaßt sich ebenfalls mit dem Spezialitätsgrundsatz. Er besagt, daß ein Ausgelieferter nur mit Zustimmung des Staates, der ihn ausgeliefert hat, an einen dritten Staat weitergeliefert werden darf, es sei denn, daß die Schutzfrist nach Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe b) abgelaufen oder die betroffene Person nach Verlassen des ersuchenden Staates wieder in dessen Hoheitsgebiet zurückgekehrt ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß eine Weiterlieferung einer Person nicht ohne Mitwirkung des Vertragsstaats erfolgen darf, der sie an den anderen Vertragsstaat ausgeliefert hatte.

Nach dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen erschien es nicht zweckmäßig, daß sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Bewilligung der Weiterlieferung binden. Da das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien unterschiedliche Regelungen wegen der Weiterlieferung hat und im Einzelfall nicht übersehen werden kann, wie die auslieferungsrechtlichen Beziehungen zwischen der um Zustimmung zur Weiterlieferung ersuchten Vertragspartei und dem Drittstaat ausgestaltet sind, ist die Entscheidung auf der Grundlage des Rechts des ersuchten Staates zu treffen.

Zu Artikel 28

Nach dieser Bestimmung — die auf der deutsch-jugoslawischen Vereinbarung über die Übersendung von Urteilsausfertigungen in Auslieferungsfällen vom 27. Dezember 1954 / 14. Mai 1955 (BAnz. Nr. 146 vom 2. August 1957) beruht — ist der ersuchte Staat im Einzelfall berechtigt, vom ersuchenden Staat, gegebenenfalls durch Übersendung einer Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung, über das Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten unterrichtet zu werden. Wird ein Ersuchen um Übersendung einer Urteilsabschrift gestellt, dann muß ihm entsprochen werden.

Zu Artikel 29

Die Bestimmung entspricht in ihren Grundzügen Artikel 20 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Im Zusammenhang mit einem Auslieferungsverfahren hat der ersuchte Staat ohne besonderes Ersuchen alle Gegenstände zu beschlagnahmen und dem ersuchenden Staat herauszugeben, die als Beweismittel dienen können, die aus der strafbaren Handlung herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind. Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, daß nach Absatz 1 grundsätzlich das gesamte für ein Strafverfahren im ersuchenden Staat benötigte Beweismaterial herauszugeben ist.

Die Herausgabe findet nach Absatz 2 auch dann statt, wenn die Auslieferung aus tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden kann.

Durch die in den Absätzen 3 und 4 getroffene Regelung ist sichergestellt, daß ein Ausgleich zwischen den berechtigten privaten sowie den Interessen der Vertragsparteien herbeigeführt werden kann.

Absatz 5 entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis (z. B. beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen). Er bestimmt, daß beschlagnahmte Gegenstände unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen unmittelbar an den Eigentümer oder sonst Berechtigten herausgegeben werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß sich der Verfolgte mit der unmittelbaren Rückgabe der Gegenstände an den Geschädigten einverstanden erklärt und der ersuchende Staat auf deren Herausgabe verzichtet.

Zu Artikel 30

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, daß bei einem erneuten Ersuchen um Auslieferung einer bereits ausgelieferten, aber aus dem ersuchenden Staat geflüchteten Person wegen derselben strafbaren Handlung die dem ersuchten Staat noch vorliegenden Auslieferungsunterlagen nicht erneuert zu werden brauchen, sondern daß in dem neuen Ersuchen auf sie Bezug genommen werden kann.

Zu Artikel 31

Die Regeln für die Durchlieferung folgen im wesentlichen denen der Auslieferung. Da die Behörden des durchliefernden Staates aber materiell mit der Sache nicht befaßt sind, ist das Verfahren der Durchlieferung dadurch erleichtert worden, daß bei der Straftat, die dem Durchlieferungsersuchen zugrunde liegt, die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 1 (Mindeststrafdrohung) und 2 (Mindestmaß der zu vollstreckenden Strafe) nicht vorzuliegen brauchen.

Durch Absatz 2 wird für die Fälle der Durchlieferung ein selbständiger Haftgrund geschaffen, falls das innerstaatliche Recht eines oder beider Vertragsstaaten hierfür keine besondere Vorschrift enthält (vgl. § 33 Abs. 2 Nr. 1 DAG in Verbindung mit §§ 10, 30 DAG).

Absatz 3 bestimmt für die Fälle, in denen ein Verfolgter aus einem Vertragsstaat durch das Gebiet des anderen Vertragsstaats an einen dritten Staat ausgeliefert wird, daß der durchliefernde Staat nicht befugt ist, gegen den Verfolgten wegen vor der Durchlieferung begangener strafbarer Handlungen Strafverfolgungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die auf die Vollstreckung eines Urteils gerichtet sind, anzuordnen. Diese Regelung entspricht dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß eine durchzuliefernde Person nicht der uneingeschränkten Hoheitsgewalt des durchliefernden Staates unterliegt. Der ausliefernde Vertragsstaat soll die Gewißheit haben, daß die Überstellung des Verfolgten an den dritten Staat durch den anderen Vertragsstaat nicht verzögert wird.

Zu Artikel 32

Die Bestimmung regelt die immer häufiger vorkommenden Fälle einer Durchlieferung auf dem Luftweg. Absatz 1 Buchstabe a) bezweckt die Vereinfachung dieser Art der Beförderung. Falls keine Zwischenlandung vorgesehen ist, wird von der Prüfung von Formalitäten weitgehend abgesehen, weil die Behörden des Staates, dessen Hoheitsgebiet lediglich überflogen wird, mit dem Verfolgten überhaupt nicht in Berührung kommen. Deshalb kommt es in derartigen Fällen nicht darauf an, welche Straftaten dem Verfolgten im einzelnen zur Last gelegt werden. Für den Staat, dessen Hoheitsgebiet überflogen werden soll, ist lediglich von Interesse, daß ein Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil wegen einer nach dem Recht der beiden Staaten strafbaren Handlung vorliegt, daß der Verfolgte nicht Staatsangehöriger dieses Staates ist, noch dessen Staatsangehörigkeit für sich in Anspruch nimmt und daß die strafbare Handlung, die dem Auslieferungsverfahren zugrunde liegt, nicht eine politische oder militärische strafbare Handlung ist.

Ist dagegen eine unvorhergesehene Zwischenlandung erfolgt oder ist eine Zwischenlandung vorgesehen, muß der um Auslieferung ersuchende Staat ein ordnungsgemäßes Durchlieferungsersuchen stellen.

In Absatz 2 ist festgelegt, daß bei einer Durchlieferung auf dem Luftweg ausländische Beamte den Verfolgten begleiten dürfen. Da ausländische Beamte grundsätzlich nicht berechtigt sind, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates Amtshandlungen vorzunehmen, ist ausdrücklich bestimmt worden, daß bei einer Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates dessen Behörden die erforderlichen Maßnahmen treffen. Um den Durchzuliefernden bei einer unvorhergesehenen Zwischenlandung an der Flucht hindern zu können, muß den ausländischen Beamten allerdings das Recht eingeräumt werden, bis zum Eintreffen der Beamten des ersuchten Staates Zwangsmaßnahmen aufrechtzuerhalten.

Zu Artikel 33

Das gesamte Auslieferungsverfahren richtet sich ausschließlich nach dem Recht des ersuchten Staates, sofern der Vertrag keine anderen Bestimmungen enthält.

Zu Artikel 34

Die Behörden beider Vertragsparteien werden ihre Ersuchen und alle sonstigen Schriftstücke in ihrer amtlichen Sprache abfassen. Es müssen jedoch beglaubigte Übersetzungen in einer amtlichen Sprache der anderen Vertragspartei beigefügt werden. Unter dem Begriff „sonstige Schriftstücke" sind nicht nur die vom ersuchenden Staat ausgehenden Schriftstücke, sondern auch die Antworten und sonstigen Schriftstücke des ersuchten Staates zu verstehen.

In Jugoslawien sind außer der serbokroatischen bzw. der kroatoserbischen auch die slowenische und die mazedonische Sprache amtliche Sprachen.

Zu Artikel 35

Da das Recht keiner der Vertragsparteien die Legalisation von Urkunden erfordert, ist auf eine Legalisation der übermittelten Schriftstücke und Unterlagen verzichtet worden.

Zu Artikel 36

Auf die Erstattung von Kosten, die durch eine endgültige oder vorübergehende Auslieferung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, wird in Übereinstimmung mit der internationalen Übung verzichtet. Dagegen hat der ersuchende Staat die Flugkosten zu tragen, wenn die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug erfolgt. Ebenfalls erstattungspflichtig sind die Durchlieferungskosten.

Zu Artikel 37

Unter den im Vertrag enthaltenen Begriff „Maßregeln der Sicherung und Besserung" fallen alle mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln, die durch ein Strafgericht angeordnet worden sind (vgl. §§ 42 a ff. StGB).

Zu Artikel 38

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 39

Die Bestimmung, die auf ausdrücklichen Wunsch der jugoslawischen Regierung aufgenommen worden ist, zielt darauf ab, Schwierigkeiten zu beheben, die sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages ergeben können. Sie entspricht im wesentlichen Artikel 24 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 152; 1959 II S. 1251).

Zu Artikel 40

Dieser Vertrag muß sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ratifiziert werden. In der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Vertrag der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, weil er das Deutsche Auslieferungsgesetz ergänzende und abändernde Vorschriften enthält.

Gemäß Absatz 3 tritt mit Inkrafttreten des Vertrages die deutsch-jugoslawische Vereinbarung über die Übersendung von Urteilsausfertigungen in Auslieferungsfällen vom 27. Dezember 1954 / 14. Mai 1955 (BAnz. Nr. 146 vom 2. August 1957) außer Kraft. Daneben werden die bislang gewechselten Gegenseitigkeits- und Spezialitätserklärungen gegenstandslos.